**Arbeitsgemeinschaftserklärung**

für das Verfahren für Bewerbung, Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Photovoltaikanlagen auf Infrastrukturen des Tiefbauamtes des Kantons Bern

Wir, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Geschäftssitz** | **Rolle in der Arbeitsgemeinschaft** |
| Name gemäss Handelsregistereintrag | Geschäftssitz | **Bevollmächtigte Vertreterin und Mitglied** |
| Name gemäss Handelsregistereintrag | Geschäftssitz | Mitglied |
| Name gemäss Handelsregistereintrag | Geschäftssitz | Mitglied |
| Name gemäss Handelsregistereintrag | Geschäftssitz | Mitglied |

erklären, uns gemeinsam für die von uns angebotenen Lose zu bewerben. Im Falle der Reservierung von uns angebotenen Losen verpflichten wir uns, als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Verfahren für Bewerbung, Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Photovoltaikanlagen auf Strasseninfrastruktur-Objekten Infrastrukturen des Kantons Bern unsere volle (unternehmerische) Leistung einzusetzen und uns dabei gegenseitig zu unterstützen. Jedes Mitglied der ARGE haftet gesamtschuldnerisch für das gesamte Verfahren von Bewerbung bis und mit Unterhalt der allfällig erstellten PV-Anlagen.

1. Das unter Ziffer 1. als bevollmächtigte Vertreterin angegebene Mitglied übernimmt die Federführung der ARGE. Es allein vertritt die ARGE gegenüber dem Kanton Bern und Dritten. Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnis, die sich aus einem Vertrag oder aus Vereinbarungen zwischen den beteiligten ARGE-Mitgliedern gegebenenfalls ergeben, sind gegenüber dem Kanton Bern und Dritten unwirksam.
2. Der Widerruf bzw. die Entziehung der Vertretungsbefugnis ist ebenso wie die Kündigung der ARGE nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus einem Vertrag oder aus Vereinbarungen zwischen den beteiligten ARGE-Mitgliedern und die Unmöglichkeit der Erfüllung einer solchen Verpflichtung.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kantons Bern werden mit Wirkung für und gegen die ARGE ausschliesslich dem federführenden Mitglied gegenüber abgegeben.

Der Widerruf bzw. der Entzug der Vertretungsbefugnis muss dem Kanton Bern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer zweigliedrigen ARGE gilt der Widerruf bzw. der Entzug mit dem Nachweis des Zugangs des schriftlichen Widerrufs bzw. der schriftlichen Entzugserklärung gegenüber dem betroffenen Mitglied der ARGE als erbracht. Bei einer mehrgliedrigen ARGE erfolgt der Nachweis durch Vorlage des entsprechenden Beschlusses in Schriftform.

Bis zum Eingang der erforderlichen Nachweise beim Kanton werden dessen Erklärungen an die bekannte Postanschrift der ARGE übersandt; sie gelten damit als der ARGE zugegangen.

1. Die Erfüllungspflichten aus dem Verfahren für Bewerbung, Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Photovoltaikanlagen auf Infrastrukturen des Tiefbauamtes des Kantons Bern werden durch die Auflösung der ARGE nicht berührt. Die ursprünglich an der ARGE beteiligten Mitglieder haften in diesem Falle, wie auch im Falle ihres Ausscheidens für die Erfüllung dieser Verpflichtungen gesamtschuldnerisch. Rechtsbedeutsame Tatsachen und Ereignisse entfalten Gesamtwirkung für und gegen alle Mitglieder der ARGE.
2. Wird die ARGE aufgelöst oder teilt ein Mitglied der ARGE dem Kanton Bern mit, dass es die ARGE gekündigt habe bzw. die ARGE gekündigt sei, so berechtigt dies den Kanton Bern seinerseits, Reservierungs-vereinbarungen und Sondernutzungskonzessionen gemäss Artikel 3 der Reservationsvereinbarungen und Artikel 6.3 der Sondernutzungskonzessionen entschädigungslos zu widerrufen.
3. Wir, die Mitglieder der ARGE, bestätigen, dass wir keiner anderen gesuchstellenden Arbeitsgemeinschaft angehören als derjenigen, welche durch dieses Dokument im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gebildet wird.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Datum** | **Vor- und Nachname** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |